

Bekanntmachungstext für die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen

Stadt Karlstadt
Zum Helfenstein 2
97753 Karlstadt

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Staatsstraße St 2435 St 2437 Lohr a.M. – Karlstadt B 27 – Ortsumgehung Wiesenfeld; Anhörungsverfahren

Für das o.a. Bauvorhaben hat die Stadt Karlstadt, Zum Helfenstein 2, 97753 Karlstadt, bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 29.08.2019 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Geplant ist, die Staatsstraße St 2435 mit einer Länge von 3450 m im Süden an Wiesenfeld vorbeizuführen und östlich der Ortslage wieder auf die bestehende Trasse zurückzuführen. Weiter ist vorgesehen, die Ortschaft Wiesenfeld über einen Ortsanschluss West und eine Kreisverkehrsanlage als Ortsanschluss Ost mit der neuen Staatsstraße zu verbinden. Eine Anbindung der Rohrbacher Straße an die geplante Ortsumgehung soll ebenfalls über die genannte Kreisverkehrsanlage erfolgen. Außerdem werden die Kreisstraße MSP 14 aus Richtung Erlenbach und die Kreisstraße MSP 13 in Richtung Hausen an die Ortsumgehung angeschlossen.

Bezüglich der mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Durchlass-Verlängerung Sohlgraben sowie des Baus einer Brücke über den Ziegelbach samt einer Gewässerverlegung wurde eine allgemeine Vorprüfung i.S.v. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Wiesenfeld (Stadt Karlstadt) beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Stadt Karlstadt
Zum Helfenstein 2
97753 Karlstadt
Zimmer 2.04

in der Zeit (von - bis)

vom 30.09.2019 bis 29.10.2019

während der Dienststunden (von - bis)

Montag - Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Mittwoch	08.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Planung und Bau“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren“ > „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/4/uebersicht.html>) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

12.11.2019,

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei

Stadt Karlstadt Zum Helfenstein 2 97753 Karlstadt Zimmer 2.04

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,

zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse **bauamt@karlstadt.de** oder **poststelle@reg-ufr.bayern.de** vorgebracht werden. Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendun-

gen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

1. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **12.11.2019**, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf der Stellungnahmefrist, also mit Ablauf des **12.11.2019**, ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Satz 3 entsprechend BayVwVfG).

3. Die Regierung von Unterfranken erörtert die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte – sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Von Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23, 24 und 27 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27b BayStrWG in Kraft.
8. Die Baumaßnahme an sich ist gemäß Art. 37 BayStrWG nicht UVP-pflichtig. Bezüglich der mit der genannten Straßenbaumaßnahme verbundenen Durchlassverlängerung Sohlgraben (Bau-km 0+111,5) sowie des Baus einer Brücke über den Ziegelbach samt einer Gewässerverlegung (Bau-km 2+602) wurde jedoch eine allgemeine Vorprüfung i.S.v. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass von den o.g. Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG ausgehen. Die Regierung von Unterfranken hat das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgesehene Verlängerung des Durchlasses Sohlgraben sowie den Bau einer Brücke über den Ziegelbach samt Gewässerverlegung besteht daher nicht.

Karlstadt, 24.09.2019

Stadt Karlstadt

.....
Dr. Paul Kruck,
Erster Bürgermeister